

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.10.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

- I. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- II. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden den Parteien, die nach Absatz 3 bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen auf die Landeswahlvorschläge zu berücksichtigen sind, im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach den Grundsätzen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) zugeteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

- III. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Braunschweig-Süd/Peine-Ost“
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd/Peine-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südwest, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Weststadt;
Vom Landkreis Peine die Gemeinden Vechelde und Wendeburg“
3. In Nummer 4 (Wahlkreis Peine) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Peine die Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede und Peine.“
4. In Nummer 8 (Wahlkreis Helmstedt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Helmstedt die Stadt Königslutter am Elm, die Stadt Schöningen, die Stadt Helmstedt, die Gemeinde Lehre und die Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke.“
5. In Nummer 10 (Wahlkreis Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Von der Stadt Salzgitter die Stadtteile Salzgitter-Bad, Barum, Beinum, Flachstockheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachersen, Ohlendorf, Ringelheim;

Vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Schladen-Werla, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Oderwald und Elm-Asse;

Vom Landkreis Helmstedt die Samtgemeinde Heeseberg.“

6. In Nummer 14 (Wahlkreis Duderstadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Herberhausen und Roringen.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Duderstadt und die Gemeinden Friedland, Gleichen, und Rosdorf sowie die Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen.“

7. In Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Elliehausen, Esebeck, Grone, Groß Ellershäusen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren und Weststadt.

Vom Landkreis Göttingen die Stadt Hann. Münden und die Gemeinden Bovenden und Staufenberg sowie die Samtgemeinde Dransfeld.“

8. In Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Göttingen die Stadtteile Geismar, Innenstadt, Nikolausberg, Nordstadt, Oststadt, Südstadt und Weende.“

9. In Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Northeim die Städte Hardegsen, Moringen, Northeim und Uslar und die Gemeinden Flecken Katlenburg-Lindau und Flecken Nörten-Hardenberg;

Vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen.“

10. In Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen.

Vom Landkreis Northeim die Städte Bad Gandersheim, Dassel und Einbeck und die Gemeinde Flecken Kalefeld.“

11. In Nummer 19 (Wahlkreis Holzminden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Freden (Leine).

Vom Landkreis Northeim die Gemeinde Flecken Bodenfelde.

Der Landkreis Holzminden.“

12. In Nummer 22 (Wahlkreis Alfeld) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Hildesheim die Städte Alfeld (Leine) und Elze und die Gemeinden Diekholzen, Lamspringe, Nordstemmen und Sibbesse sowie die Samtgemeinde Leinebergland.“

13. In Nummer 23 (Wahlkreis Hannover-Döhren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Waldhausen, Waldheim, Bult, Zoo, Kleefeld, Heideviertel, Kirchrode, Döhren, Seelhorst, Wülfel, Mittelfeld, Bernerode, Wülferode und Oststadt.“

14. In Nummer 26 (Wahlkreis Hannover-Ricklingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Südstadt, Davenstedt, Badenstedt, Bornum, Ricklingen, Oberricklingen, Mühlenberg und Wettbergen.“
15. In Nummer 27 (Wahlkreis Hannover-Mitte) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Region Hannover aus der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile Mitte, Calenberger Neustadt, Nordstadt, List und Vahrenwald.“
16. In Nummer 36 (Wahlkreis Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Schaumburg die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, die Gemeinde Auetal sowie die Samtgemeinden Eilsen, Niedernwöhren, Nienstädt und Rodenberg.“
17. In Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Vom Landkreis Nienburg/Weser die Städte Nienburg (Weser) und Rehburg-Loccum und die Samtgemeinde Mittelweser;
Vom Landkreis Schaumburg die Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf und Sachsenhagen.“
18. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Nienburg/Diepholz“
19. In Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg/Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und Siedenburg.
Vom Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinde Steyerberg sowie die Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Heemsen, Steimbke, Uchte und Weser-Aue.“
20. In Nummer 40 (Wahlkreis Syke) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke.“
21. In Nummer 41 (Wahlkreis Diepholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Diepholz die Städte Bassum, Diepholz, Sulingen und Twistringen, die Gemeinde Wagenfeld sowie die Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Rehden und Schwaförden.“
22. In Nummer 42 (Wahlkreis Walsrode) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
„Vom Landkreis Heidekreis die Städte Bad Fallingb. und Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt und der gemeindefreie Bezirk Osterheide;
Vom Landkreis Verden die Gemeinde Dörverden“

23. In Nummer 43 (Wahlkreis Soltau) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Heidekreis die Städte Munster, Schneverdingen und Soltau und die Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzendorf;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Fintel.“
24. In Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;
- Vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide.“
25. In Nummer 48 (Wahlkreis Lüneburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau und Scharnebeck.“
26. In Nummer 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg.“
27. In Nummer 53 (Wahlkreis Rotenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Scheeßel und die Samtgemeinden Bothel und Sottrum;
- Vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten.“
28. In Nummer 54 (Wahlkreis Bremervörde) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Stade die Samtgemeinde Apensen;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen und Zeven.“
29. In Nummer 55 (Wahlkreis Buxtehude) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Stade die Stadt Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Jork und die Samtgemeinden Harsefeld, Horneburg und Lühe.“
30. In Nummer 59 (Wahlkreis Unterweser) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen und Loxstedt;
- Vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Ritterhude und Schwanewede und die Samtgemeinde Hambergen.“
31. In Nummer 60 (Wahlkreis Osterholz) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Osterholz die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinden Grasberg, Flecken Lilienthal und Wörpswede;
- Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Samtgemeinde Tarmstedt.“

32. In Nummer 61 (Wahlkreis Verden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Verden die Städte Achim und Verden (Aller) und die Gemeinden Kirchlinteln und Flecken Langwedel und die Samtgemeinde Thedinghausen.“

33. In Nummer 64 (Wahlkreis Oldenburg-Land) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten, Hude (Oldb.) und Wardenburg.“

34. In Nummer 65 (Wahlkreis Delmenhorst) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Oldenburg die Samtgemeinde Harpstedt;
Die Stadt Delmenhorst.“

35. In Nummer 66 (Wahlkreis Cloppenburg-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Molbergen und Saterland.“

36. In Nummer 67 (Wahlkreis Cloppenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Cloppenburg die Städte Cloppenburg und Lönigen und die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Lastrup und Lindern (Oldenburg).“

37. Es wird die folgende neue Nummer 68 eingefügt:

„68	Vechta-Süd	Vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) und die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld (Oldb).“
-----	------------	--

38. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vechta/Wildeshausen“

39. In der neuen Nummer 69 (Wahlkreis Vechta/Wildeshausen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Vechta die Stadt Vechta und die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek;

Vom Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinde Großenkneten.“

40. Die bisherige Nummer 69 wird die Nummer 70.

41. In der alten Nummer 70 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„71“

42. In der neuen Nummer 71 (Wahlkreis Friesland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Friesland die Städte Jever und Schortens und die Gemeinden Bockhorn, Sande, Wangerland, Wangerooge und Zetel.“

43. In der alten Nummer 71 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„72“

44. In der neuen Nummer 72 (Wahlkreis Wesermarsch) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Wesermarsch die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham und die Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder und Stadland.“

45. Es wird folgende Nummer 73 eingefügt:

„73	Rastede/Varel	Vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede; Vom Landkreis Friesland die Stadt Varel; Vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne.“
-----	---------------	--

46. In der alten Nummer 72 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„74“

47. In der neuen Nummer 74 (Wahlkreis Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede und die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn und Edeweicht.“

48. In der alten Nummer 73 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„75“

49. In der neuen Nummer 75 (Wahlkreis Bersenbrück) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„Vom Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen;

Vom Landkreis Emsland die Samtgemeinden Freren und Lengerich.“

50. In der alten Nummer 75 (Wahlkreis Bramsche) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„76“

51. In der alten Nummer 74 (Wahlkreis Melle) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„77“

52. In der alten Nummer 76 (Wahlkreis Georgsmarienhütte) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:

„78“

53. In der alten Nummer 77 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „79“
54. In der neuen Nummer 79 (Wahlkreis Osnabrück-Ost) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Darum/Gretesch/Lüstringen, Dodesheide, Fledder, Gartlage, Haste, Kalkhügel, Nahne, Schinkel, Schinkel-Ost, Schölerberg, Sutthausen, Voxtrup und Widukindland.“
55. In der alten Nummer 78 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „80“
56. In der neuen Nummer 80 (Wahlkreis Osnabrück-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Von der Stadt Osnabrück die Stadtteile Atter, Eversburg, Hafen, Hellern, Innenstadt, Pye, Sonnenhügel, Westerberg, Weststadt und Wüste.“
57. In der alten Nummer 79 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „81“
58. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim) erhält die Spalte „Name des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Grafschaft Bentheim/Haren“
59. In der neuen Nummer 81 (Wahlkreis Grafschaft Bentheim/Haren) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist;
- Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinde Wietmarschen und die Samtgemeinden Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen.“
60. Es wird folgende Nummer 82 eingefügt:
- | | | |
|-----|----------|---|
| „82 | Nordhorn | Vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn und die Samtgemeinde Schüttert.“ |
|-----|----------|---|
61. In der alten Nummer 80 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „83“
62. In der neuen Nummer 83 (Wahlkreis Lingen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen und die Samtgemeinde Spelle.“
63. In der alten Nummer 81 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „84“

64. In der neuen Nummer 84 (Wahlkreis Meppen) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake und Sögel.“
65. In der alten Nummer 82 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „85“
66. In der neuen Nummer 85 (Wahlkreis Papenburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Emsland die Stadt Papenburg, die Gemeinde Rhede (Ems) und die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling und Werlte.“
67. In der alten Nummer 83 (Wahlkreis Leer) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „86“
68. In der alten Nummer 84 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „87“
69. In der neuen Nummer 87 (Wahlkreis Leer/Borkum) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Leer die Städte Borkum und Weener und die Gemeinden Bunde, Jemgum, Moormerland und Westoverledingen;
- Vom Landkreis Aurich die Gemeinde Großefehn.“
70. In der alten Nummer 85 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „88“
71. In der neuen Nummer 88 (Wahlkreis Emden/Norden) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Aurich die Stadt Norden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn;
- Die Stadt Emden.“
72. In der alten Nummer 86 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „89“
73. In der neuen Nummer 89 (Wahlkreis Aurich) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die folgende Fassung:
- „Vom Landkreis Aurich die Stadt Aurich und die Gemeinden Großheide, Ihlow und Südbrookmerland und die Samtgemeinde Brookmerland.“
74. In der alten Nummer 87 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Nr. des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „90“
75. In der neuen Nummer 90 (Wahlkreis Wittmund/Inseln) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
- „Der Landkreis Wittmund;

Vom Landkreis Aurich die Städte Norderney und Wiesmoor und die Gemeinden Baltrum, Dornum und Juist und die Samtgemeinde Hage.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

Der Staatgerichtshof des Landes Niedersachsen hat mit Urteil vom 16. Dezember 2024 (StGH 5/23) entschieden, dass die Anlage zu § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) mit Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar ist. Die bisherige Abweichtoleranz von plus/minus 25 Prozent vom Durchschnitt der Wahlberechtigten verstößt gegen das Gebot der Wahlrechtsgleichheit.

Nach dem Urteil ist künftig nur noch eine Abweichung von höchstens plus/minus 15 Prozent zulässig. Eine Überschreitung von mehr als 25 Prozent ist stets verfassungswidrig; der Zwischenbereich zwischen 15 und 25 Prozent kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen hingenommen werden, sofern eine sachliche Rechtfertigung besteht. Der Staatgerichtshof hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Wahlkreiseinteilung bis zur nächsten Landtagswahl im Jahr 2027 an diese Vorgaben anzupassen.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es daher, die Wahlkreiseinteilung an die verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen und gleichzeitig eine landesweit gleichmäßige Repräsentation der Wahlberechtigten sicherzustellen.

Darüber hinaus wird mit der Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) eine Modernisierung und sachgerechte Weiterentwicklung des Sitzverteilungsverfahrens vorgenommen, um die Erfolgswertgleichheit der Stimmen zu stärken und das niedersächsische Wahlrecht an die in Bund und anderen Ländern überwiegend angewandten mathematischen Standards der Verhältniswahl anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Artikel 1 enthält die Neufassung der Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG. Auf Grundlage der Bevölkerungszahlen (Stichtag 31.12.2024) wurden die Wahlkreise neu umfasst, sodass die Zahl der Wahlberechtigten in keinem Wahlkreis um mehr als 15 Prozent vom Landesdurchschnitt abweicht. Um die verfassungsrechtlich gebotene Annäherung an den Durchschnittswert zu gewährleisten und die verschiedenen Landesteile angemessen zu repräsentieren, wird die bisherige Zahl von 87 Wahlkreisen auf 90 Wahlkreise erhöht.

Die Einteilung berücksichtigt zum großen Teil die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte, räumliche Zusammenhänge, die kommunale Wahlstruktur sowie gewachsene historische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Verflechtungen. Durch die Neuschaffung von drei Wahlkreisen und mehrere Anpassungen bestehender Zuschnitte werden die im Urteil des Staatgerichtshofs beanstandeten Ungleichgewichte beseitigt.

Zudem wird das Auszählverfahren von d'Hondt zum Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Schepers) geändert. Dieses Verfahren stellt eine modernisierte, mathematisch ausgewogene Methode der Sitzverteilung dar, die eine gleichmäßige Erfolgswertigkeit der Stimmen gewährleistet und dem in Bund und den meisten Ländern bei Parlamentswahlen angewandten Verfahren entspricht. Ziele der Änderung sind die Anpassung an allgemein anerkannte mathematische Stan-

dards der Verhältniswahl und die Stärkung der Wahlrechtsgleichheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 der Niedersächsischen Verfassung. Die Regelung betrifft ausschließlich die Durchführung von Landtagswahlen und fällt daher in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

IV. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht und Europarecht

Das Gesetz steht im Einklang mit der niedersächsischen Verfassung und dem Grundgesetz. Es setzt die vom Staatsgerichtshof geforderten Maßstäbe zur Wahrung der Wahlrechtsgleichheit um und folgt den verfassungsgerichtlich anerkannten Kriterien zur Wahlkreiseinteilung. Europarechtliche Bezüge bestehen nicht.

V. Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Unter I. wird die Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 erhöht. Dies ist erforderlich, um die unter III. folgende neue Wahlkreiseinteilung als Umsetzung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs darstellen zu können.

Unter II. wird das bisherige d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ersetzt. Dieses Verfahren wurde in Deutschland 1980 ursprünglich von Friedrich Pukelsheim und Hans Schepers für die Anwendung bei Verhältniswahlen optimiert und ist heute Standard bei Bundestags-, vielen Landtags- und Europawahlen.

Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren teilt die zu vergebenden Sitze nach einem mathematischen Divisorverfahren zu. Dabei werden die Stimmzahlen jeder Partei durch eine fortlaufende Zahlenreihe geteilt (1,3,5,7 usw.), und die größten Quotienten entscheiden über die Sitzverteilung. Durch die sogenannte Standardrundung (Rundung ab 0,5 aufwärts) wird gewährleistet, dass die Sitze möglichst gleichmäßig im Verhältnis zu den Stimmenanteilen zugeteilt werden.

Die Umstellung stärkt die formale Gleichheit politischer Partizipation, indem das Verfahren die arithmetische Übersetzung von Wählerstimmen in Mandate möglichst verzerrungsfrei ausgestaltet. Dadurch wird jede Stimme im Rahmen der Verhältniswahl denselben Erfolgswert haben. Die Grundstruktur der personalisierten Verhältniswahl mit Erst- und Zweitstimmen bleibt unverändert.

Unter III. wird die Wahlkreiseinteilung weitgehend neu gefasst. Grundlage ist die aktuelle Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 31.12.2024. Die Neufassung führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlkreise. Dabei wird die vom Staatsgerichtshof vorgegebene Abweichung von plus/minus 15 Prozent in keinem der Wahlkreise überschritten.

Um dies zu erreichen, wurden umfangreiche Verschiebungen einzelner Städte, Gemeinden und Samtgemeinden vorgenommen. Darüber hinaus wurden drei neue Wahlkreise eingefügt:

1. Wahlkreis-Nr. 68 „Vechta-Süd“,
2. Wahlkreis-Nr. 73 „Rastede/Varel“,
3. Wahlkreis-Nr. 82 „Nordhorn“.

Der neue Wahlkreis 68 „Vechta-Süd“ umfasst dabei vom Landkreis Vechta die Städte Damme, Dinklage und Lohne (Oldb) sowie die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld

(Oldb). Aufgrund der geografischen Verortung und der bisherigen Systematik des Gesetzes folgend, wurde der o. g. Name gewählt. Diese neuen Wahlkreise wurden erforderlich, um in den Landesteilen mit überdurchschnittlich starkem Bevölkerungswachstum (insbesondere im Oldenburger Münsterland, im Nordwesten Niedersachsens sowie im Raum Emsland/Grafschaft Bentheim) die Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße auf unter 15 Prozent zu reduzieren. Zugleich wurden bestehende Wahlkreise in ihrer Abgrenzung so angepasst, dass keine Überschreitungen der zulässigen Abweichungsgrenze mehr bestehen.

Der neue Wahlkreis 73 „Rastede/Varel“ umfasst dabei vom Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede und Wiefelstede, vom Landkreis Friesland die Stadt Varel und vom Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade und Ovelgönne. Trotz des Zusammenschlusses verschiedener Gemeinden und der Stadt Varel aus verschiedenen Landkreisen ergibt sich hier eine räumliche Nähe, da alle Gemeinden zusammenhängend den südlichen Bereich des Jadebusens bis vor die Stadt Oldenburg bilden. Der Systematik des Gesetzes folgend wurde hier der o. g. Name gewählt.

Der neue Wahlkreis 82 „Nordhorn“ umfasst dabei vom Landkreis Grafschaft Bentheim die Städte Bad Bentheim und Nordhorn sowie die Samtgemeinde Schüttorf. Aufgrund der geografischen Verortung und der Systematik des Gesetzes folgend, wurde der o. g. Name gewählt.

Aufgrund der Neuordnung der Wahlkreise ergeben sich bei einigen Namensänderungen, die die Neuordnung widerspiegeln sollen. So wurde der Wahlkreis „Braunschweig-Süd“ zur besseren Repräsentation der nun zwei Gemeinden aus dem Landkreis Peine in „Braunschweig-Süd/Peine-Ost“ umbenannt.

Die Wahlkreisnummern 74 (Melle) und 75 (Bramsche) wurden aufgrund der geografischen Logik getauscht und wurden, aufgrund der neu hinzugefügten Wahlkreise, zu den Nummern 76 (Bramsche) und 77 (Melle).

Der bisherige Wahlkreis 79 (Grafschaft Bentheim) hat die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist hinzugefügt bekommen. Um ihrer Repräsentation gerecht zu werden, erhält der neue Wahlkreis 81 den neuen Namen „Grafschaft Bentheim/Haren“.

Die Einteilung orientiert sich an den bestehenden Kreis- und Gemeindegrenzen sowie an räumlich-funktionalen Zusammenhängen, um den Bezug der Wahlkreise zu gewachsenen Lebensräumen zu wahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landtages der 20. Wahlperiode nach der neuen Wahlkreiseinteilung erfolgen und damit den Vorgaben des Staatsgerichtshofes Rechnung getragen werden kann.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer